

*Volkswirtschaftsdepartement.***Bundesamt für Sozialversicherung.**

Kanzleisekretär: Schwab, Fritz, von Dotzigen, Aushülfbeamter beim genannten Amt.

Kanzlist I. Klasse: Piaget, Raoul, von Les Bayards und La Côte-aux-Fées, Kanzlist II. Klasse im Bundesamt für Sozialversicherung.

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**Eidgenössische Kriegsgewinnsteuer.**

Gemäss Art. 33 des Bundesratsbeschlusses vom 18. September 1916 ist die Kriegsgewinnsteuer für das Jahr 1915 vom Tage des Inkrafttretens des genannten Beschlusses, d. h. am 18. September 1916, für die nachfolgenden Jahre am ersten Tage nach Ablauf des Steuerjahres verfallen. Die Steuerpflichtigen haben ihre Bücher und Jahresrechnungen alljährlich abzuschliessen, und zwar entweder auf Ende des Kalenderjahres oder, falls ihr übungs-gemässer Abschlussstermin auf einen andern Tag des Jahres fällt, regelmässig auf diesen Tag. Die Veranlagung richtet sich nach den auf diese Weise abgeschlossenen Geschäftsjahren (abgeänderte Fassung des Art. 19 gemäss Bundesratsbeschluss vom 21. Juni 1920).

In Anwendung von Art. 33, Abs. 4, des obgenannten Bundesratsbeschlusses hat das eidgenössische Finanzdepartement die Zahlungstermine für die Kriegsgewinnsteuer festgesetzt wie folgt:

	für das Steuerjahr 1915 und 1915/16	auf	31. Mai 1917,
„	„	1916	„ 30. November 1917,
„	„	1916/17	„ 31. Mai 1918,
„	„	1917	„ 30. November 1918,
„	„	1917/18	„ 31. Mai 1919,
„	„	1918	„ 30. November 1919,
„	„	1918/19	„ 31. Mai 1920,
„	„	1919	„ 30. November 1920.

Die Steuerpflichtigen haben den Steuerbetrag bis längstens zu den genannten Terminen an die eidgenössische Staatskasse oder für deren Rechnung an die schweizerische Nationalbank in bar und kostenfrei zu bezahlen. Für die Steuerbeträge, die bis zum festgesetzten Zahlungstermin nicht bezahlt werden, wird Betreibung eingeleitet, und es wird überdies von dem auf den Zahlungstermin folgenden Tage hinweg ein Verzugszins von 6 % berechnet, und zwar gelangt dieser Zins auch dann zur Anrechnung, wenn die definitive Einschätzung aus irgendeinem Grunde erst nach dem vom Finanzdepartement festgesetzten allgemeinen Zahlungstermin erfolgt. Massgebend für die Zinsberechnung ist einzig der Termin, auf welchen die Steuer verfallen war. Ebenso hemmt die Einreichung eines Rekurses gegen die Taxation den Zinsenlauf nicht, sofern die eidgenössische Rekursbehörde nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Ist ein Steueranspruch gefährdet, oder hat der Steuerpflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz, so kann die eidgenössische Steuerverwaltung jederzeit Sicherheit verlangen.

Jeder Steuerpflichtige erhält eine persönliche Zahlungseinladung, sei es auf Grund der erfolgten Einschätzung oder, wenn diese noch nicht stattgefunden hat, auf Grund seiner Steuererklärung, wobei die endgültige Abrechnung nach erfolgter Einschätzung vorbehalten wird. Er kann aber schon vorher Abschlagszahlungen auf den festzustellenden Steuerbetrag leisten. Für Abschlagszahlungen, die wenigstens 30 Tage vor Ablauf der festgesetzten Zahlungsfristen erfolgen, wird ein Zins von 5 % für die Zeit vom Tage der Zahlung bis zum Zahlungstermin vergütet.

Es werden jederzeit auch Vorauszahlungen auf die Kriegsgewinnsteuer späterer Steuerperioden entgegengenommen, und es wird für solche Vorauszahlungen den Steuerpflichtigen ebenfalls ein Zins von 5 % gewährt, berechnet vom Tage der Zahlung bis zum später festzusetzenden Zahlungstermin für die betreffende Steuerperiode.

Jede an die eidgenössische Staatskasse oder für deren Rechnung an die schweizerische Nationalbank geleistete Abschlagszahlung oder Vorauszahlung ist der eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern zu avisieren.

Eidgenössische Steuerverwaltung.

Tarifentscheide
des
eidgenössischen Zolldepartements bis Juni 1920.
Nr. 54.

Tarifnummer	Zollansatz Fr. Cts.	Bezeichnung der Ware
434	frei	Abfälle von Kunstseide.
446	10. —	Streichen: „Abfälle von Kunstseide“.
529	25. —	Uhrengläser aus Celluloid.
788 b	20. —	Eisenblech- und Eisendrahtwaren, nicht anderweit genannt: verkobaltet.
809	20. —	Nippel zu Fahrradspeichen, aus Eisen, verkobaltet oder vernickelt.
874 a	200. —	Zahnkronen aus Gold.
894 c/898 b M. 4	diverse	Lokomobile für landwirtschaftliche Zwecke: mit Dampftrieb (s. a. ad M. 5).
894 c/898 b M. 5	diverse	Lokomobile für landwirtschaftliche Zwecke: mit Benzintrieb (s. a. ad M. 4).
894 c/898 b M. 9	diverse	Farbreibmaschinen.
1043	— 30	Kupfereisenvitriol (gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, Admonter Vitriol).
1052	8. —	Amylvalerianat (amylum valerianicum purum).
1145	30. —	Glasschutz, gitterartig, aus unedlem Metall, für Armbanduhen.

Zollansätze auf Rohtabaken der Tarif-Nr. 109 a.

Durch Beschluss vom 6. Juli 1920 hat der Bundesrat die Zollverwaltung zur Rückerstattung der Zolldifferenz ermächtigt für Rohtabake der Tarif-Nr. 109 a, welche am 27. Januar 1920 bereits im Inlande sich befunden haben, in eidgenössischen Niederlagshäusern eingelagert oder mit Geleitschein abgefertigt worden waren, worüber die Importeure den Beweis zu erbringen haben.

Ebenso wurde der Zollverwaltung die Vollmacht erteilt, die noch unverzollten Sendungen von Rohtabaken, für welche die vorerwähnten Bedingungen erfüllt sind, zum alten Ansatz von Fr. 25 per 100 kg brutto zuzulassen, sofern diese Posten bis

spätestens 31. Juli 1920 zur Einfuhrverzollung angemeldet werden. Die nach Ablauf dieser Frist zur Einfuhr angemeldeten Sendungen müssen zum neuen Ansatz verzollt und es können Gesuche um Zulassung zum alten Zollansatz nicht berücksichtigt werden.

Diejenigen Importeure, welche das Recht auf Rückerstattung der Zolldifferenz zwischen den alten und den neuen Ansätzen, gestützt auf den vorerwähnten Bundesratsbeschluss, geltend machen können, werden demgemäss aufgefordert, ihre mit den erforderlichen Belegen versehenen Eingaben den in Frage kommenden Einfuhrzollämtern zuzustellen. Die Rückerstattung der Zolldifferenz kann indessen nur dann statthaben, wenn durch Vorlage der benötigten Papiere der Nachweis erbracht ist, dass die betreffenden Sendungen vor dem 27. Januar in der Schweiz bereits unter Zollkontrolle sich befunden haben. Für Sendungen, die vor dem 27. Januar auf der Herreise unterwegs, jedoch bis zu diesem Datum noch nicht in die Schweiz eingetreten waren, kann kein Anspruch auf Rückvergütung der Zolldifferenz erhoben werden.

Gesuche um Rückerstattung sind den Zollämtern bis spätestens **15. August 1920** einzureichen. Spätere Eingaben bleiben unberücksichtigt.

Bern, den 13. Juli 1920.

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Bruttoertrag der eidgenössischen Stempelabgaben.

Abgabe auf	Im Monat Juni		1. Januar — 30. Juni	
	1920	1919	1920	1919
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Obligationen	311,549. 10	377,265. 20	2,235,759. 79	2,325,434. 80
Aktien	1,079,733. 95	340,180. 85	4,352,289. 60	3,792,079. 90
Stammkapitalanteile	131,336. 70	11,895. 70	171,672. 88	125,597. 93
Ausländ. Wertpapieren	86,465. 11	12,261. —	188,933. 61	104,825. 50
Wertpapierumsätzen .	35,814. 80	26,472. 80	236,758. 40	194,321. 89
Wechseln und wechsellähnlichen Papieren	324,697. —	283,018. 35	2,110,812. 05	1,772,479. 65
Prämienquittungen .	223,420. 35	174,163. 59	1,418,001. 35	1,172,530. 78
Bussen	381. 40	953. 35	14,807. 95	4,107. 98
Total	2,143,398. 41	1,226,210. 84	10,729,035. 63	9,491,378. 43

Zulassung von Elektrizitätsverbrauchsmessersystemen zur amtlichen Prüfung und Stempelung.

Auf Grund des Art. 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht und gemäss Art. 16 der Vollziehungsverordnung vom 9. Dezember 1916 betreffend die amtliche Prüfung und Stempelung von Elektrizitätsverbrauchsmessern hat die eidg. Mass- und Gewichtskommission die nachstehenden Verbrauchsmessersysteme zur amtlichen Prüfung und Stempelung zugelassen und ihnen die beifolgenden Systemzeichen erteilt:

Fabrikant: *Brown, Boveri & Cie. A.-G., Baden.*

Ergänzung der Bekanntmachung vom 9. April 1920 zu

Spannungswandler, Type T O M c 541, 551, 561,
S 651, 661, 671, 851, 861, 871, 1131, 1141, 1151,
4 1161, 1171.

Fabrikant: *Société Genevoise d'Instruments de Physique, Genève.*

Induktionszähler für einphasigen Wechselstrom (Zwei-
S und Dreileiter), Type S G 5.
41

Bern, den 26. Juni 1920.

Der Präsident
der eidg. Mass- und Gewichtskommission:
J. Landry.

Öffentliches Inventar — Rechnungsruf.

Über die Erbschaft des anno 1919 in Taranaki (Neuseeland) verstorbenen Herrn Benedikt **Zürcher-Stocker**, alt Landwirt, von Neuheim, hat das tit. Kantonsgerichtspräsidium von Zug das öffentliche Inventar bewilligt.

Es werden daher alle Gläubiger und Schuldner des genannten Erblassers, mit Einschluss der Bürgschaftsgläubiger, unter Hinweis auf die Art. 583 und 590 des Zivilgesetzbuches aufgefordert, ihre Forderungen und Schulden bis und mit Samstag, den 23. Oktober 1920, bei der Gerichtskanzlei Zug schriftlich oder mündlich anzumelden, unter Androhung der gesetzlichen Folgen im Unterlassungsfalle.

Zug, den 15. Juli 1920.

(2.).

Die Gerichtskanzlei.

Appenzeller-Bahn in Herisau.

Auf Gesuch der Appenzeller-Bahn in Herisau um Bewilligung eines gerichtlichen **Nachlassvertrages** im Sinne von Art. 51 ff. des Bundesgesetzes über die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen vom 25. September 1917 hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des schweizerischen Bundesgerichts am 8. Juli 1920 der Gesuchstellerin eine **Nachlassstundung** im Sinne von Art. 55 ff. des genannten Bundesgesetzes bewilligt und als **Sachwalter** den Unterzeichneten ernannt.

Demnach werden alle Gläubiger der Appenzeller-Bahn aufgefordert, ihre Forderungen an diese Gesellschaft, soweit sie nicht von Amtes wegen in das Schuldenverzeichnis aufzunehmen sind (Art. 59, Abs. 2, des Gesetzes), **bis zum 21. August 1920** beim Unterzeichneten anzumelden.

Nicht anzumelden sind die Forderungen aus öffentlichen Anleihen mit oder ohne Pfandrecht und die Forderungen, für welche ein zivilrechtliches Grundpfandreht in den öffentlichen Büchern eingetragen ist.

Anmeldungspflichtige Gläubiger, die ihre Forderungen innert dieser Frist nicht anmelden, sind bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt (Art. 59, Abs. 3, des Gesetzes).

Gais, den 14. Juli 1920.

(2.).

Der vom schweizerischen Bundesgericht
bestellte Sachwalter:

Z. G. 1160

Dr. A. Hofstetter.

Verschollenheitsruf.

Häusler, Karl Josef, geboren den 4. November 1859, Sohn des Johann Josef Maurus Häusler und der Anna Klara geb. Nussbaumer, Bäcker, von Unterägeri, Kt. Zug, ist im August 1880 nach Amerika ausgewandert und hat sich in Philadelphia aufgehalten, wo er sich Charles Häusler nannte. Seit Oktober 1886 ist von ihm keine Nachricht mehr eingetroffen.

Auf Verlangen des tit. Bürgerrates von Unterägeri namens der Erben des Abwesenden wird anmit der genannte Karl Josef Häusler, sowie jedermann, der Nachrichten über denselben geben kann, gerichtlich aufgefordert, sich bis und mit 10. August 1921 bei der Gerichtskanzlei Zug mündlich oder schriftlich zu melden.

Sollte während dieser Frist keinerlei Meldung eingehen, wird Häusler, Karl Josef, für verschollen erklärt. Es können alsdann die aus seinem Tode abzuleitenden Rechte geltend gemacht werden, wie wenn der Tod bewiesen wäre (Art. 38 ZGB).

Zug, den 9. Juli 1920.

(3.).

Auftrags des Kantonsgerichtes:
Die Gerichtskanzlei.

Wettbewerb- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Anzeigen.

Verpachtung der Militärkantine in Frauenfeld.

Die Kantinenwirtschaft auf dem Waffenplatze Frauenfeld wird hiermit zur Verpachtung ausgeschrieben.

Die Vertragsbedingungen können bei der unterzeichneten Amtsstelle und bei der Kasernenverwaltung in Frauenfeld eingesehen werden.

Geschäftsübernahme am 1. Januar 1921.

Angebote sind bis zum 10. August franko an die unterzeichnete Amtsstelle einzureichen.

Den Angeboten sind Leumundszeugnisse, sowie Ausweise über die Befähigung zur richtigen Führung einer Militärkantine beizulegen.

Die Bewerber müssen Schweizerbürger sein.

Bern, den 12. Juli 1920.

(3.).

Eidgenössisches Oberkriegskommissariat.

Stellenausschreibungen.

Dienstabteilung und Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Be- soldung	An- meldungs- termin
Bundeskanzlei	Kanzleisekretär	Gute allgemeine Bildung; Kenntnis beider Sprachen und der Verwaltungs- arbeiten. Grosse Ge- wandtheit im Maschinen- schreiben	3700 bis 5800, nebst Teuerungszulage	27. Juli 1920 (2.)
<p>Sollte die Stelle durch Beförderung besetzt werden, so wird zugleich die Stelle eines <i>Kanzlisten I. Klasse</i> ausgeschrieben. Kalligraphisch schöne Handschrift absolutes Erfordernis; gute allgemeine Bildung erwünscht. Besoldung: Fr. 3200—4300, nebst Teuerungszulage. Anmeldung bis 27. Juli 1920 an die Bundeskanzlei.</p>				

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1920
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.07.1920
Date	
Data	
Seite	46-52
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 623

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.